



Satzung

des

VfB Lampertheim 1948 e.V.

Neufassung vom 03. April 2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Verein für Bewegungsspiele Lampertheim e. V.

und hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim.

- (1) Seine Farben sind: Grün-Weiß-Grün
- (2) Der Verein ist 1948 gegründet und ist eingetragen im Vereinsregister Darmstadt.
- (3) Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Dach- und Fachverbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch des Sports.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Fußball und Gymnastik.
 - b) Die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports.
 - c) Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
 - d) Die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - e) Die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - f) Die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen.
 - g) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
 - h) Die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
 - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.
 - j) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - k) Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig tätig.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
 - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
 - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied in Verbänden und deren Rechtsprechung.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V., des Hessischen Fußballverband in Frankfurt, des Hessischen Turnerbundes (nur bei Bestehen einer Gymnastik- oder ähnlichen Abteilung), sowie dem entsprechenden Dach- und Fachverband.
- (3) Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnung und Entscheidung des Hessischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.
- (4) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.

- (5) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu und aus den Fachverbänden beschließen.
- (6) Diese Regelung gilt entsprechend für die jeweiligen Fachverbände und deren angeschlossenen Abteilungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige und juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Erwachsene (Aktive)
 - b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - c) Kinder (unter 14 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
 - (3) Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern mit allen Rechten und Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag der Vorstandschaft ernannt werden und haben zu allen Veranstaltungen freien Zutritt.
 - (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt,
 - wenn das Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als sechs Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozia-

ler Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dieses kann den Ältestenrat als Berufungsinstanz anrufen, sobald es innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses hiervon schriftlich Gebrauch macht.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederbeiträge

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheiden die jeweiligen Abteilungen durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die in der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss festgesetzt wird.
- (5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Ab-

satz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- (8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (9) In der Vorstandssitzung können in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen werden. Es besteht die Möglichkeit den Beitrag zu stunden. Außerdem kann Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied genießt alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Alle haben gleiches Stimmrecht, welches aber persönlich ausgeübt werden muss.
- (2) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Veranstaltungen zugelassen.
- (3) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben die Bestreben und Interessen des Vereins nach innen und außen würdig zu vertreten.
- (4) Das Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Dies gilt für das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- (5) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihren gesetzlichen Vormund bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Bei Anträgen zu Satzungsänderungen gilt eine Frist von drei Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- (7) Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.
- (8) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
- (9) Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich in der Tageszeitung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist öffentlich bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (12) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Erteilung der Entlastung
 - Wahl des Versammlungsleiter
 - Wahl des Vorstands
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Wahl vom Ältestenrats
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge
 - weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 6) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig.

- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (3) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt.
- (4) Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Dies wird so lange durchgeführt bis eine Mehrheit erzielt wird.
- (5) Abwesende Mitglieder können nur kandidieren, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.

§ 14 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenverwalter

Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

§ 15 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt die Vorstandschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 16 Vorstandschaft/Gesamtvorstand

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem Vorstand im Sinne § 26 BGB
(1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer sowie Kassenverwalter)
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) bis zu 12 (zwölf) Beisitzer
- (2) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich.
 - (3) Dem Schriftführer obliegen die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins.
 - (4) Sämtliche zur Vorstanderschaft gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt und ernannt. Die Wiederwahl ist möglich.
 - (5) Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Von den Kassenprüfern darf nur einer für ein neues Geschäftsjahr wiedergewählt werden, höchstens jedoch zweimal.

§ 18 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlung, sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 19 Abteilung im Verein

- (1) Regeln in eigener Regie die Abteilung im Sportbetrieb und eventuelle gesellige Veranstaltungen, die Interessen und Belangen der Abteilung.
- (2) Der Abteilungsleiter hat den Vorstand über Abteilungsaktivitäten zu unterrichten.
- (3) Entscheidungen, welche mit finanziellen Auswirkungen des Vereins verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

- (4) Die Abteilung hat über das Spielgeschehen und die Spielereinsätze genauestens Buch zu führen. Diese Unterlagen sind zwei Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Die Abteilungen bestehen aus
 - Abteilungsvorsitzenden
 - Stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
 - bis zu 4 Beisitzerund kann nach Antrag zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung „en bloc“ gewählt werden.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für das Vereinsvermögen an Geld und Sachwerten verantwortlich.
- (2) Dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Überwachung der Abteilungsgeschäfte und mit dem Kassenverwalter zusammen die Verwaltung des Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der 1.Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft den Gesamtvorstand bzw. den geschäftsführenden Vorstand ein, so oft es die Lage erfordert, den Gesamtvorstand in der Regel jedoch zweimal im Vierteljahr.
- (3) Der Kassenverwalter verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfer vorzulegen. Der Kassenverwalter hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechenbericht zu erstatten. Er ist befugt, Rechnungen für den Verein zu zahlen, wenn diese über den 1. oder 2. Vorsitzenden angewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, weiteren Mitgliedern des Vorstandes insoweit gesonderte Vollmacht zu erteilen. Der Kassenverwalter und der 1. Vorsitzende sind jeder für sich bei den Geldinstituten unterschriftsberechtigt.
- (4) Aufgaben des Schriftführers sind (nach § 14 Abs. C) die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, sowie über das Vereinsgeschehen Buch zu führen. Diese müssen vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Vertreter mitunterzeichnet sein. Außerdem führt er nach Antrag des Vorstandes den Schriftverkehr mit Behörden, Verband u.a.m. durch.
- (5) Aktive und passive Beisitzer beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.
- (6) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Personen oder Ausschüsse einsetzen. Diese legen ihrer Aufgabenstellung entsprechende Vorschläge dem Vorstand zur Beschlussfassung und Durchführung vor.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Kassen- und Buchführung des Vereins ist zum Ende des Geschäftsjahres zu prüfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt dazu zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Von den Kassenprüfern darf nur einer für ein neues Geschäftsjahr wiedergewählt werden, höchsten jedoch zweimal.
- (4) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung und beantragen bei Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der Kassen- und Buchführung.
- (5) Dem Kassenprüfer steht das Recht zu, jederzeit im laufenden Geschäftsjahr Kontrollen durchzuführen.
- (6) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, der vom Vorstand genehmigten Ausgaben erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit für die Abteilungen.
- (7) Absatz 6 gilt gleichermaßen für die Abteilungen. Die Kassenprüfer sind von den Abteilungen zu wählen.
- (8) Die Buchführung ist zum Geschäftsjahresabschluß von den Kassenprüfern, dem Kassenwart und dem 1.Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern der Vereinsbuchführung gewählt werden.

§ 22 Vereinsjugend

- (1) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie findet nur statt, wenn der Verein neben Schülermannschaften auch mindesten über eine A-oder B-Jugendmannschaft (auch Spielgemeinschaft) verfügt.
- (2) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist.
- (3) Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Die Tagesordnung ist vorher bekanntzugeben und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abzuzeichnen.
- (5) Zur Jugendversammlung sind der 1. und 2. Vorsitzende einzuladen.
- (6) In der Jugendversammlung können Vorschläge über die Besetzung der für den Vorstand in Frage kommenden Mitglieder des Jugendausschusses gemacht werden. Diese Vorschläge gehen als Empfehlung an die Mitgliederversammlung, in der der Jugendleiter und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses gewählt werden.

§ 23 Trainer und Betreuer

- (1) Zur sportlichen Ausbildung verpflichtet der Verein Trainer/Betreuer für die aktiven Mannschaften. Diesen Trainern/Betreuern obliegt, in Absprache mit

- den jeweiligen Abteilungsleitern, die Gestaltung des aktiven Sportbetriebs.
- (2) Die Trainer/Betreuer werden auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters verpflichtet.
 - (3) Die Trainer/Betreuer sind dem Abteilungsleiter und dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich.
 - (4) Die Vereinbarungen der Anstellungsbedingungen und die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt der Vorstand.
 - (5) Trainer/Betreuer im Jugendbereich müssen auf Verlangen des 1. Vorsitzenden ein erweitertes Führungszeugnis und einen Erste Hilfe Schein vorlegen.

§ 24 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.
- (2) Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten unter den Mitgliedern und bei Ausschuss von Mitgliedern kann der Ältestenrat als Berufungsinstanz angerufen werden.
- (3) Die drei Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Scheidet ein Ältestenrat aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Ein Mitglied im Ältestenrat muss älter als 50 Jahre und mindesten 15 Jahre Mitglied sein.

§ 25 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mit-

glieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (8) In seiner Vereinszeitung, sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
- (9) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (10) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (11) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

- (12) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (13) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (14) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 26 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 27 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 26 Salvatorische Klausel

- (1) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 27 Schlussbestimmungen Inkrafttreten